

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4699

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 14.04.2025
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

09. April 2025

Information des Finanzausschusses zur Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Vorhabens „Brückenkomponente Albanien“ im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Schleswig-Holstein beteiligt sich zusammen mit dem Bund und 11 weiteren Bundesländern an dem Vorhaben „Brückenkomponente Albanien“.

Als Grundlage für die Zusammenarbeit wurde zwischen den Beteiligten und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine **Verwaltungsvereinbarung** für den Zeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025 entworfen (**Anlage 1**); die Unterzeichnung ist in Kürze geplant.

Das Projekt „Brückenkomponente Albanien“ bietet freiwillig Rückkehrenden und Rückgeführten Beratung und Sachleistungen an. Ziel ist es, eine Stabilisierung vor Ort

sicherzustellen und die Grundlage für eine nachhaltige Reintegration zu schaffen. Dadurch soll einer erneuten Migration langfristig entgegengewirkt werden.

Zu Ihrer Information erhalten Sie den **Angebotstext** der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ), aus dem sich unter anderem das Ziel, die Gestaltung des Vorhabens und die Finanzierung ergeben (**Anlage 2**) sowie die **Kostenkalkulation und Mengengerüst** für das Projektjahr 2025 (**Anlage 3**).

Der Finanzierungsanteil ist abhängig von der tatsächlichen Anzahl der freiwillig nach Albanien zurückkehrenden oder rückgeführten Personen gemäß der Angebotsbeschreibung der GIZ. Der geschätzte Anteil Schleswig-Holsteins für das Jahr 2025 beträgt **44.100,00 Euro**. Haushaltsmittel stehen bei Titel 1009.03.63101 zur Verfügung.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlagen

- 1) Entwurf Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Rückkehrprojektes Brückenkomponente Albanien im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025
- 2) Kostenschätzung für das Vorhaben Brückenkomponente Albanien
- 3) Mengengerüst (Anlage zur Kostenschätzung) für das Vorhaben Brückenkomponente Albanien

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
im folgenden BAMF genannt

- Projektträger -

und dem

Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch das

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig- Holstein,**

- Projektpartner -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Vorhabens „Brückenkomponekte Albanien“ im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 und dessen inhaltliche Ausgestaltung durch die Vertragsparteien.

§ 2

Zielsetzungen und Grundzüge des Vorhabens

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Ziele mitzuwirken. Hierzu stellen sie die dafür erforderlichen Ressourcen rechtzeitig und in vollem Umfang zur Verfügung.
2. Primäres Ziel des Vorhabens ist die Beratung und finanzielle Unterstützung in Form von Sachleistungen gemäß dem Leistungskatalog des Angebotstextes der GIZ (Anlage 1) von bis zu 2.000 freiwillig Rückkehrenden oder Rückgeführten in Albanien, um eine Stabilisierung vor Ort sicherzustellen und die Grundlage für eine nachhaltige Reintegration zu schaffen. Dadurch soll einer erneuten Migration langfristig entgegengewirkt werden.
3. Finanzielle Leistungen dürfen grundsätzlich nur Personen gewährt werden, die folgende Kriterien erfüllen:

- 3.1. **Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland:** Die Person muss sich unmittelbar vor ihrer Rückkehr mindestens drei Monate ununterbrochen in Deutschland aufgehalten haben.
- 3.2. **Anmeldefrist in Albanien:** Die Person muss ab dem 1. Januar 2025 innerhalb von acht Wochen nach ihrer Rückkehr in Albanien erstmalig Unterstützungsleistungen beantragen bzw. bereits als förderfähig registriert worden sein **oder** die Unterstützung in Anspruch genommen haben, wenn sie sich bereits in Deutschland über eine Antragsübermittelnde Stelle (AÜS) beim BAMF angemeldet haben.
4. Es werden ausschließlich Personen gefördert, die sich nachweislich als mittellos erwiesen haben. Als mittellos gelten Personen, die Leistungen aus öffentlichen Mitteln beziehen (insbesondere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII)). Zudem wird im Rahmen einer individuellen Bedarfsanalyse der besondere Bedarf in jedem Einzelfall geprüft. Die GIZ orientiert sich hierzu an weiteren Anhaltspunkten (Wohnsituation, familiäre Situation, Vermögen).
5. Es sollen solche Personengruppen vorrangig unterstützt werden, für die anzunehmen ist, dass ihre Stabilisierung und nachhaltige Reintegration in Albanien aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit (z.B. Angehörige einer ethnischen Minderheit, Alleinerziehende, Senioren, Personen mit besonderen medizinischen/psychologischen Bedarfen) erschwert ist.
6. Die Unterstützung in Form von Beratung und Sachleistungen soll sich an der Bedürftigkeit sowie den individuellen Bedarfen der Rückkehrenden orientieren. Im Einzelfall können in Absprache mit dem Bundesland Maßnahmen beschlossen werden, die über die in der Beauftragung festgehaltenen Leistungen hinausgehen. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.
7. Personen, die aus einem nicht-projektbeteiligten Bundesland oder im Fall von rückgeführten Personen aus einem projektbeteiligten Bundesland zurückkehren, welches jedoch ausschließlich freiwillig Rückkehrende fördert, sind von den finanziellen Unterstützungsleistungen auszuschließen. Bei freien Kapazitäten kann ihnen allerdings eine unentgeltliche Beratung angeboten werden.
8. Personen, die seit mindestens zwei Jahren in Deutschland geduldet sind (Langzeitgeduldete) und nach Albanien zurückkehren, sind von der Förderung im Rahmen der Brückenkomponente ausgeschlossen. Sie können allerdings durch das Team der Brückenkomponente vor Ort im Rahmen einer Verweisberatung an einschlägige Reintegrationsangebote vor Ort vermittelt werden.
9. Die Leistungen der Brückenkomponente richten sich vorrangig an Rückkehrende aus Deutschland. Um Konflikte zwischen Rückkehrenden und Einheimischen zu verhindern und einer irregulären Migration nach Deutschland vorzubeugen, können Einheimische ohne Rückkehrhintergrund von den Fördermaßnahmen für Einheimische profitieren. Die konkreten Regelungen hierzu werden ausschließlich durch den Bund getroffen und finanziert.
10. Mit der operativen Umsetzung des Vorhabens „Brückenkomponente Albanien“ vor Ort ist die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH beauftragt. Das BAMF ist Auftraggeber gegenüber der GIZ, die Bundesländer sind Partner des BAMF. Die Beauftragung erfolgt hierbei auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die konkrete Ausgestaltung erfolgt gemäß der Leistungsbeschreibung des Angebotstextes der GIZ (Anlage 1). Änderungen des Projektinhalts

und der Finanzausstattung werden im Einvernehmen mit den projektbeteiligten Bundesländern entschieden.

§ 3

Projektbudget

1. Bund und Bundesländer finanzieren das Vorhaben gemeinsam. Dabei übernimmt der Bund die allgemeinen Verwaltungs- und Personalkosten der Brückenkomponente in Tirana (Managementkosten) sowie die Förderung einheimischer Fälle. Die Bundesländer finanzieren demgegenüber die fallbezogenen Reintegrationsleistungen für Rückkehrende aus ihrem jeweiligen Bundesland.
 2. Die Bundesländer verpflichten sich, ihre vorab angemeldeten Reintegrationsbedarfe (entspricht der geschätzten Zahl der zu fördernden Rückkehrenden 2025 je Bundesland) zu finanzieren. Die Verpflichtung für jedes Bundesland erstreckt sich hierbei jeweils nur auf die Bedarfe, die das Bundesland vorab angemeldet hat. Der Höchstbetrag für eine zu fördernde Person beläuft sich auf:
 - 2.1. **Max. 600 Euro** (netto) bzw. 630 Euro (brutto) (inklusive GIZ-Aufschlag von max. fünf Prozent) pro Person und max. 3000 Euro (netto) bzw. 3150 Euro (brutto) pro Familie **für freiwillig Rückkehrende**
 - 2.2. **Max. 550 Euro** (netto) bzw. 577,50 Euro (brutto) (inklusive GIZ-Aufschlag von max. fünf Prozent) pro Person und max. 2750 Euro (netto) bzw. 2887,50 Euro (brutto) pro Familie **für Rückgeführte¹**
- Abweichungen hiervon sind mit Zustimmung des jeweiligen Bundeslandes in begründeten Ausnahmefällen möglich.
3. Die Förderleistungen für eine nachhaltige Reintegration durch die Brückenkomponente können nur einmalig und grundsätzlich nur für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach der Ankunft in Albanien gewährt werden. In Ausnahmefällen (insbesondere bei monatlich gewährten Leistungen) kann eine Förderung auch über den zwölften Monat hinaus erfolgen. Der maximale Netto-Förderbetrag von 600 Euro bzw. 550 Euro pro Person bleibt davon unberührt.
 4. Nicht verbrauchte Mittel sowie Mehrbedarfe im Bereich der Reintegrationsleistungen werden rechtzeitig an die Bundesländer gemeldet. Ihnen obliegt die Entscheidung über das weitere Vorgehen:
 - 4.1. Nicht verbrauchte Mittel: Rückerstattung der Mittel oder Finanzierung zusätzlicher Förderleistungen im gleichen Jahr
 - 4.2. Mehrbedarfe: Reduzierung der Förderleistung oder Anmeldung zusätzlicher Förderbedarfe für weitere Rückkehrende.
 5. Die GIZ erstellt auf Basis der angemeldeten Förderbedarfe einen Finanzplan. Das Projektbudget setzt sich aus den Kosten für den Betrieb der Brückenkomponente in Tirana (Bund) sowie den Kosten für die finanzielle Förderung der Rückkehrenden (Bundesländer) zusammen.

¹ Die Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen finanzieren ausschließlich freiwillig Rückkehrende.

6. Die beteiligten Bundesländer leisten ihren Finanzierungsanteil unbar. Der Mittelabruf durch den Bund erfolgt spätestens zum 01. November des laufenden Projektjahres. Detaillierte Informationen zu Art und Weise der Leistung des Finanzierungsanteils an die Bundeskasse werden durch das BAMF rechtzeitig übermittelt. Das BAMF legt die Endabrechnung des vorangegangenen Jahres bis spätestens 31. Juli 2026 vor.

§ 4

Projektkoordinierung

1. Gemäß §75 Nr. 7 AufenthG liegt die Koordinierung der Programme und Mitwirkung an Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr im Aufgabenbereich des BAMF. Entsprechend dieser durch den Gesetzgeber übertragenen Aufgabe übernimmt das BAMF die Koordinierung im Projekt Brückenkomponekte Albanien. Insbesondere erfolgt dies in Bezug auf die Kooperation und Abstimmung zwischen dem Bund und den projektbeteiligten Bundesländern sowie die Zusammenarbeit mit der projektumsetzenden GIZ.
2. Die GIZ ist seit dem 11. Dezember 2020 mit dem Aufbau sowie dem operativen Betrieb der Brückenkomponekte gemäß dem Angebotstext der GIZ beauftragt (Anlage 1). In diesem Zusammenhang übernimmt die GIZ die Kommunikation mit den albanischen Behörden sowie ortsansässigen Nichtregierungsorganisationen und stellt die Koordination und Kohärenz mit den weiterführenden Angeboten der GIZ (u.a. zur wirtschaftlichen Reintegration) sicher. Hierbei findet eine enge Abstimmung mit dem BAMF statt. Die weitere Beauftragung der GIZ durch das BAMF erfolgt jährlich auf Basis eines Auftragserteilungsschreibens.
3. Die Steuerung des Vorhabens erfolgt in enger Abstimmung mit den Vertragsparteien. Hierzu stellt das BAMF einen regelmäßigen Austausch in Form einer mindestens einmal jährlich stattfindenden Steuerungssitzung zwischen BMI/BAMF, GIZ und den projektbeteiligten Bundesländern sicher. Bei Bedarf können weitere Steuerungssitzungen abgehalten werden.
4. Zudem gewährleistet das BAMF einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen den Vertragspartnern:
 - 4.1. **Monatliche Statistikübersicht:** Die GIZ übersendet zum 20. jedes Folgemonats eine Statistikübersicht zur Anzahl der registrierten und betreuten Rückkehrenden (aufgeschlüsselt nach freiwillig Rückkehrenden und Rückgeführten) sowie zu den finanziell verausgabten Mitteln der Bundesländer.
 - 4.2. **Quartalsbericht:** Die GIZ berichtet quartalsweise jeweils zur Mitte des Folgemonats schriftlich über den Projektfortschritt.
 - 4.3. **Jahresstatistik:** Die GIZ übersendet zum 15. Januar 2026 die Gesamtstatistik für das Projektjahr 2025.
 - 4.4. **Jahresabschlussbericht** Die GIZ übersendet spätestens zum 30. Juni 2026 den Abschlussbericht für das Projektjahr 2025.

Darüber hinaus haben die Bundesländer die Möglichkeit, jederzeit auf Anfrage Informationen zu erhalten.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Die Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesländer steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der jeweiligen Landeshaushalte für das Jahr 2025 Mittel für das Vorhaben „Brückenkomponente Albanien“ zur Verfügung gestellt werden. Die Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes steht 2025 unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und der ursprünglichen Intention möglichst nahekommt.
3. Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen, soweit nicht anders ausgeführt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
4. Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die jeweiligen Projektbeteiligten für deren Bereiche in Kraft.

Kiel, den

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Im Auftrag

.....
Jan Vollmeyer

Nürnberg, den 13.03.2025

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Im Auftrag


.....
Thomas Langwald



6. ÄNDERUNGSANGEBOT

**Zur Implementierung des Vorhabens
Brückenkomponente Albanien
Engl. Übersetzung: Bridgecomponent Albania**

GIZ-Projektnummer: 2020.9035.5

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90461 Nürnberg

Referat 72D

eingereicht durch:

*Deutsche Gesellschaft
für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH*

am: 09.12.2024

Inhalt

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens	2
2. Ziel des Vorhabens	3
3. Gestaltung des Vorhabens	4
4. Administratives	8
5. Projektmanagement und -steuerung, Berichterstattung	9
6. Träger- und Partnerstruktur	10
7. Projektlaufzeit	10
8. Personalkonzept	10
9. Beschaffungen, Liegenschaften und Fahrzeuge	12
10. Logoverwendung und Öffentlichkeitsarbeit	12
11. Gesamtschätzkosten und Finanzierung	13

Anlagen:

Kostenschätzung

Mengengerüst

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Projektlaufzeit	01.01.2021-31.03.2026
Umsetzungszeitraum	01.01.2021-31.12.2025
Auftraggeber	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Partner des Auftraggebers	Beteiligung der Bundesländer gem. Vereinbarung BAMF mit Ländern
Durchführungsorganisation	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Politischer Partner in Albanien	Innenministerium der Republik Albanien (Mol)
Weiterer Umsetzungspartner	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MoFE)
Zielgruppen	Rückgeführte Personen, freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer, Härtefälle der lokalen Bevölkerung
Gesamtkosten	<p>Erhöhung der zur Verfügung gestellten Mittel im Jahr 2024 um¹: 6.300 EUR (vorläufig)</p> <p>Neuer Angebotsschätzpreis für das Jahr 2024: 2.588.817,40 EUR</p> <p>Neuer Angebotsschätzpreis für das Jahr 2025: 2.010.684,01 EUR</p> <p>Angebotsschätzpreis Gesamtlaufzeit: 7.308.516,76 EUR</p> <p>Die einzelnen Kosten nach Jahren aufgeschlüsselt sind dem Kalkulationsblatt der Anlage zu entnehmen.</p>
Projektbeschreibung/Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Empfangnahme und bedarfsorientierte Erstbetreuung am Flughafen - Umfassende Sozialberatung und -begleitung - Psychologische Betreuung

¹ Aufgrund steigender Anmeldezahlen im Jahr 2024 wurde eine Aufstockung der zur Verfügung stehenden Reintegrationspakete für 2024 auf 2.052,85 Reintegrationspakete vorgenommen. Außerdem wurden die Kosten für projektjahrübergreifende Fälle, die in 2024 angefallen sind, ausgewiesen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Notunterkunft und Transfer zum Heimatort - Soforthilfen in Form von Sachleistungen - Sonderförderung für besonders vulnerable Personen nach Bedarf
--	--

Seit Anfang der 1990er Jahre sind mehr als 1,5 Millionen albanische Staatsangehörige ausgewandert, hauptsächlich aufgrund der schlechten sozio-ökonomischen Situation. Deutschland ist das wichtigste europäische Zielland mit einem signifikanten Anstieg der Einwanderung seit 2013, insbesondere durch Asylsuchende 2014-2015. Albanien gilt seit 2018 als sicheres Herkunftsland. Die Gesamtschutzquote liegt derzeit bei unter 1 % (BAMF Asylgeschäftsstatistik, Berichtszeitraum 01.01.2022 - 30.12.2022).

Die Gruppe der Rückkehrenden aus Deutschland nach Albanien ist divers und umfasst sowohl freiwillig Rückkehrende als auch rückgeführte Personen. Viele der Rückkehrenden gehören zur ethnischen Gruppe der Romä und haben besondere Reintegrationsbedarfe.

Für viele Rückkehrende entstehen wirtschaftliche, soziale, psychologische und kulturelle Herausforderungen bei der Reintegration, abhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in Deutschland, ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Ausbildung, der sozialen und kulturellen Entwicklung, ihrem Zugehörigkeitsgefühl sowie ihrer Gesundheit und dem Ort der Rückkehr. Häufig entspricht auch die reale Situation nach der Rückkehr und bezüglich der Reintegration nicht den Erwartungen, weshalb Re-Migration von vielen in Erwägung gezogen wird.

Aufgrund der hohen Anzahl von Rückkehrenden und den beschriebenen Herausforderungen besteht Bedarf, diese bei ihrer nachhaltigen, d.h. dauerhaften und erfolgreichen sozialen und ökonomischen Reintegration in Albanien zu unterstützen. Die bisherigen Angebote im Land zielen in erster Linie auf die langfristige ökonomische Reintegration ab. Großer Bedarf besteht jedoch bezüglich Soforthilfe, soziale und psychologische Stabilisierung während der ersten Phase unmittelbar nach der Ankunft im Herkunftsland, wofür es bisher noch keine individuellen und zielgruppenspezifischen Angebote gibt.

Hier setzt das Vorhaben „Brückenkomponente Albanien (BK-ALB)“ an, indem neben praktischer Unterstützung, wie Empfang und Information am Flughafen, Notunterkunft, Unterstützung bei der Weiterreise zum Heimatort, sowie umfassende, individuelle Sozialberatung und -begleitung, psychologische Betreuung sowie Soforthilfemaßnahmen bis zu 12 Monate nach Ankunft in Albanien geboten werden.

Das Vorhaben ordnet sich in den deutschen als auch albanischen politisch-strategischen Rahmen ein. Es entspricht den politisch-strategischen Vorgaben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI).

Die Maßnahme folgt darüber hinaus den Vorgaben der Albanischen Nationalen Migrationsstrategie 2019-2022 und trägt insbesondere zu zwei Punkten in den vier Hauptthemenbereichen bei: Unterstützung von Rückkehr und Reintegration von rückübernommenen albanischen Staatsangehörigen sowie Erleichterung von Rückkehr und sozioökonomischer Reintegration albanischer Staatsangehöriger. Die neue albanische Nationale Strategie für Migration 2024-2030 wurde in der Öffentlichkeit präsentiert und offiziell verabschiedet. Auch hier besteht eine hohe Kongruenz mit den genannten Zielen.

2. Ziel des Vorhabens

Das Vorhaben zielt darauf ab, die Angebotslücke zwischen Ankunft und langfristiger Reintegration zu schließen. Im Fokus steht die Stabilisierung durch Soforthilfemaßnahmen, Notunterkunft von max. 5 Tagen und Sachleistungen, um die Grundlage für eine längerfristige

Reintegration zu schaffen. Gleichzeitig können sich die Stabilisierung und eine unterstützte erfolgreiche Reintegration positiv auf das Risiko einer erneuten irregulären Migration auswirken. Hierbei zielt das Vorhaben insbesondere darauf ab, Rückkehrenden unmittelbar nach ihrer Ankunft eine erste Orientierung sowie Soforthilfen anzubieten, um ihre Grundbedarfe zu decken und eine individuelle Reintegrationsstrategie zu ermöglichen. Psychologische Maßnahmen tragen bei zur Stabilisierung, Reduzierung von Stress und Stärkung konstruktiver Beziehungen und vorhandener individueller Ressourcen. Durch die Linderung von Belastungen steigt die Erfolgswahrscheinlichkeit nachfolgender Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, da psychische und soziale Stabilität wichtige Elemente von Beschäftigungsfähigkeit sind. Für weiterführende Reintegrationsangebote und Arbeitsvermittlung werden die durch die Brückenkomponente betreuten Rückkehrenden an die staatlichen Institutionen und weitere lokale Organisationen verwiesen.

Das **Ziel des Vorhabens** lautet daher: **Für (förderfähige) albanische Rückkehrende aus Deutschland sind Stabilisierungsmaßnahmen sowie die sozialen und psychologischen Grundlagen für eine nachhaltige Reintegration geschaffen.**

Bis zu 7.500 (2021-2025 jährlich bis zu 1.600 Personen) Rückkehrende aus Deutschland können durch soziale, psychologische und/oder finanzielle Soforthilfemaßnahmen des Vorhabens unterstützt werden.

3. Gestaltung des Vorhabens

Beschreibung der Zielgruppen

Bis zu 7.500 (2021-2025 jährlich bis zu 1.600 Personen) Rückkehrende, die sich zuvor in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, den Förderkriterien des BAMF entsprechen und aus einem der am Projekt beteiligten Bundesländer ausreisen, werden von der Maßnahme unterstützt. Es handelt sich hierbei sowohl um rückgeführte Personen als auch um freiwillige Rückkehrende, darunter auch Teilnehmende rückkehrvorbereitender Maßnahmen in Deutschland. Die Erfüllung der Förderkriterien wird durch den Auftraggeber (BAMF) überprüft und freigegeben. Die GIZ prüft bei der Registrierung der KlientInnen, ob diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt unter einem anderem internen Fallaktenzeichen registriert und gefördert wurden. Bei freien Kapazitäten können auch Personen, die nicht aus den an dem Vorhaben beteiligten Bundesländern nach Albanien zurückkehren, durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Psychologinnen und Psychologen der Brückenkomponente beraten werden.

Vulnerable Rückkehrende: vulnerable Gruppen, wie z.B. mögliche oder ehemalige Betroffene von Blutrache oder häuslicher Gewalt, Frauen, Alleinerziehende, Menschen mit besonderen gesundheitlichen Bedürfnissen, Menschen mit Behinderungen unter den Rückkehrenden, werden im Rahmen der Erstellung individueller Reintegrationspläne identifiziert (Bedarfsanalyse) und individuell und bedarfsorientiert gefördert. Im Falle einer identifizierten besonderen Vulnerabilität kann im Einzelfall nach Zustimmung des BAMF eine zusätzliche Unterstützung bzw. eine verlängerte Förderdauer gewährt werden. Eine Gewährleistung der persönlichen Sicherheit vonseiten der GIZ ist dabei nicht möglich.

Lokale Bevölkerung: Die Leistungen der Brückenkomponente richten sich vorrangig an Rückkehrende aus Deutschland. Um Konflikten mit der lokalen Bevölkerung vorzubeugen sowie Anreize zur irregulären Migration zu vermeiden, können einheimische Fälle nach individueller Prüfung und basierend auf den Vulnerabilitätskriterien Unterstützung aus einem sogenannten „Härtefallfonds“ des Vorhabens erhalten. Die Ausgestaltung erfolgt in enger Abstimmung mit dem BAMF.

Erläuterungen zu den einzelnen Leistungsfeldern: Das Vorhaben Brückenkomponente Albanien (BK-ALB) schließt die Lücke zwischen Ankunft und Reintegration, indem durch Soforthilfemaßnahmen und Sachleistungen die Rückkehrenden nach Ankunft stabilisiert und auf die Reintegration vorbereitet werden. Zur Förderung der ökonomischen Reintegration, wie Qualifikation und Beschäftigungsförderung, werden die Rückkehrenden an die zuständigen staatlichen Institutionen und lokale Organisationen verwiesen.

Im Rahmen des Vorhabens können folgende Reintegrationsmaßnahmen gewährt werden:

- **Empfangnahme, bedarfsorientierte Erstberatung, Notunterkunft von max. 5 Tagen sowie Transportunterstützung zum Heimatort und Orientierung:** Der überwiegende Teil der Rückkehrenden reist über den internationalen Flughafen Tirana ein. Hier werden sie bei Bedarf von einem Team, bestehend aus einem Sozialberater/einer Sozialberaterin und einem Psychologen/einer Psychologin bedarfsorientiert erstbetreut und direkt über die nächsten Schritte des Reintegrationsprozesses informiert. Nach Ankunft am Flughafen Tirana erfolgt eine erste Orientierung bzgl. der zur Verfügung stehenden Angebote und Kriterien der Förderwürdigkeit. Sollte noch keine Vorabanmeldung für die Brückenkomponente eingereicht worden sein, kann die Anmeldung im Rückkehrzentrum nachgeholt werden. In besonders vulnerablen Fällen kann eine Notunterkunft für max. 5 Tage angeboten werden, um vulnerable Rückkehrende vor der Obdachlosigkeit zu bewahren. Bei Bedarf kann auch ein Transfer in den Heimatort angeboten werden. Die Notunterkunft in Tirana, inkl. Notfallbetreuung, Verpflegung und bei Bedarf Transportunterstützung in den Heimatort wird durch das Team der Brückenkomponente organisiert. Sollten aufgrund von steigendem Bedarf die personellen Kapazitäten ausgeschöpft sein, kann dies in Abstimmung mit dem BAMF durch eine erfahrene und auf die Bedarfe der Zielgruppe spezialisierte (Nichtregierungs-) Organisation übernommen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Brückenkomponente betreuen die Rückkehrenden in dieser Zeit eng durch das Projekt entsprechend angebotenen Leistungen. Außerdem erfolgt je nach Bedarf Unterstützung bei der behördlichen Registrierung nach der Rückkehr.
- **Sozialberatung und -betreuung:** Die Sozialberatung beinhaltet in erster Linie individuelle Gespräche mit den einzelnen Rückkehrenden, in deren Verlauf den Betroffenen die Rahmenbedingungen für ihre Wiedereingliederung in Albanien im Detail erläutert werden. Zudem wird eine individuelle, partizipative Bedarfsanalyse der Rückkehrenden vorgenommen. Im Rahmen dieses Fallmanagements sollen die Rückkehrenden insbesondere in den Bereichen Familienzusammenführung, Wohnungssuche sowie bei Behördengängen unterstützt werden. Darüber hinaus erfolgt, wo notwendig und sinnvoll, eine Abstimmung und ggf. direkte Zusammenarbeit mit spezialisierten Stellen wie z.B. der Staatlichen Agentur für die Rechte und den Schutz von Kindern (*State Agency on Child Rights and Protection*), im Falle von unbegleiteten Minderjährigen.
- **Psychologische Betreuung:** Rückkehrenden wird angeboten, sich bei Bedarf durch speziell geschultes Fachpersonal psychologisch betreuen zu lassen. Die Betreuung soll direkt nach der Ankunft stabilisierend wirken und unmittelbar persönliche Ressourcen stärken. Sie ist als Übergangsmaßnahme zu verstehen. Mit der Betreuung durch die Brückenkomponente ist keine umfassende Therapie unterschiedlicher psychischer Erkrankungen verbunden. Vielmehr soll verhindert werden, dass ankommende Rückkehrende sich erst nach einer zeitaufwändigen Suche vor Ort mit einer Psychologin oder einem Psychologen in Verbindung setzen können, oder dass sie ihr Behandlungsbedürfnis aufgrund fehlender Geldmittel zunächst zurückstellen müssen. Am Ende der Betreuung der betreffenden Rückkehrenden durch das Projektpersonal kann die Überweisung an einen Facharzt stehen.
- **Partizipative Erstellung eines individuellen Reintegrationsplans:** gemeinsam mit den Rückkehrenden wird in einem vertraulichen Beratungsgespräch mit einem

Sozialarbeiter oder einer Sozialarbeiterin ein individueller Reintegrationsplan erstellt, welcher die Bedarfe für Soforthilfemaßnahmen als Grundlagen für eine nachhaltige Reintegration umfasst. **Hausbesuche** sind bei Bedarf Bestandteil der Erstellung des individuellen Reintegrationsplans, um diesen objektiv den Bedürfnissen der Rückkehrenden vollumfänglich anzupassen. Längerfristige und auf sozioökonomische Reintegration ausgerichtete Maßnahmen werden im Rahmen des BMZ-finanzierten Vorhabens ZME umgesetzt.

Die Einleitung der geplanten Maßnahmen beginnt spätestens vier Wochen nach Erstellung des individuellen Reintegrationsplans.

Für Rückkehrende, welche die Förderkriterien erfüllen (siehe Anmelde- bzw. Förderverfahren), stehen zusätzlich **Soforthilfen (Finanzleistungen / Sachleistungen)** zur Verfügung. Es werden Soforthilfen in folgenden Kategorien gewährt:

- **Überbrückungsgeld:** dies dient zur Deckung unmittelbarer Bedürfnisse wie z.B. dem Kauf von Lebensmitteln, Hygieneartikeln, Heizmaterialien (z.B. Kohle, Holz), Beschaffung persönlicher Dokumente etc.
- **Transportkostenzuschuss:** z.B. Teilerstattung der Fahrkosten zum Projektbüro oder vom Flughafen zum Herkunftsort etc. Je nach Bedarf können auch Transportkosten für z.B. Arztbesuche, Sprachtrainings und/oder Nachhilfe für Kinder sowie andere vom Vorhaben finanzierte, notwendige Unterstützungsleistungen gewährt werden.
- **Notunterkunft** bis zu 5 Tage nach Ankunft, damit keine Obdachlosigkeit droht.
- **Behandlungs- und Medizinkostenzuschuss:** Patientinnen und Patienten müssen häufig Zuzahlungen zu (therapeutischen) Behandlungen (inkl. Krankenhausaufenthalte, Physiotherapie etc.) leisten bzw. Kosten für Medikamente und medizinische Bedarfsartikel selbst tragen, was durch diese Unterstützungsleistung abgedeckt wird.
- **Mietkostenzuschuss** sowie Beratung zur Wohnungssuche;
- **Renovierungskostenzuschuss:** Zuschüsse zu Bau-, Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Wohnraum.
- **Einrichtungskostenzuschuss** für nicht- oder teilmöblierte Wohnungen oder Häuser.
- **Kinderbetreuungskostenzuschuss für Berufstätige:** um insbesondere Alleinerziehenden die Möglichkeit zu einem selbstständigen Einkommen zu erleichtern, werden für die erste Phase nach Ankunft Kosten für Kinderbetreuung bei Bedarf übernommen.
- **bei Bedarf Albanisch-Sprach-** und Alphabetisierungskurse für Erwachsene.
- **bei Bedarf** weitere über den o.g. Katalog hinausgehende Leistungen nach Absprache mit den Bundesländern

Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) sind in besonderem Maße von Belastungen durch negative Erfahrungen während des Aufenthalts in Deutschland oder im Zuge der Rückkehr oder ggf. Rückführung betroffen. Sie stehen daher zusätzlichen Herausforderungen bzgl. Reintegration gegenüber. Für sie gibt es folgende Maßnahmen der **Sonderförderung**:

- Psychologische Betreuung: speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet, sowohl individuelle als auch Familien- und Gruppenformate
- Sprachkurse für Kinder: spezielle Albanisch-Sprachkurse, um die schulische Reintegration zu erleichtern
- Nachhilfeunterricht: Bei Bedarf wird ein/e Lehrer/in auf Honorarbasis beschäftigt, um Nachhilfeunterricht für Schulkinder anzubieten.
- Schul- und Vorschul-Grundausrüstung: diese enthält neben einer Schultasche und Schreibmaterialien auch Schulbücher, Lernmaterialien und einfache Kleidungsstücke

- Soziale Teilhabe durch Finanzierung von Freizeitaktivitäten und Vereinsmitgliedschaften

Bei Bedarf könnten perspektivisch in der Zukunft nach Absprache zwischen BAMF und GIZ im Rahmen eines Änderungsangebot auch Maßnahmen zur Reintegration in den albanischen Arbeitsmarkt ins Portfolio der Brückenkomponente Albanien aufgenommen werden.

Änderungen zu den hier aufgeführten einzelnen Maßnahmen sind jederzeit in Abstimmung zwischen dem BAMF, den am Projekt beteiligten Bundesländern und der GIZ möglich und können im Rahmen eines Änderungsangebotes umgesetzt werden.

Bei den vorstehend genannten möglichen Fördermaßnahmen besteht für die Antragstellenden in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

Risiken

Risiko	Beeinflussbarkeit Schwach/mittel/stark	Mitigationsmaßnahme
Konflikte aufgrund des Eindrucks der Ungleichbehandlung lokaler Bevölkerung, früherer Rückkehrender (die nicht anspruchsberechtigt sind) und aktueller Rückkehrende.	mittel	Einrichtung eines Härtefallfonds, der basierend auf Vulnerabilitätskriterien der lokalen Bevölkerung und nicht anspruchsberechtigten Rückkehrenden zur Verfügung steht. Beratungsleistungen (über DIMAK/ZME) auch für Rückkehrende, die keinen Anspruch auf finanzielle Förderung haben. Enge Zusammenarbeit mit BMZ-finanzierten Maßnahmen, die eine breitere Zielgruppe haben.
Mangelndes Vertrauen der Zielgruppen in das Projekt, wenn Leistungen für Rückgeführte, inkl. vulnerable Gruppen, in Deutschland als Begründung dafür genutzt werden, um humanitäre Duldungsgründe oder medizinische Abschiebehindernisse auszusetzen.	schwach	Transparente Kommunikation zu Angeboten und Leistungen des Vorhabens.
Unter der Gruppe der Rückgeführten sind u. U. auch potenziell gewalttätige Personen, welche eine Gefahr für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vorhabens darstellen können.	Mittel	Das bestehende Sicherheitskonzept für das DIMAK-Zentrum wird auf das BAMF-Vorhaben Brückenkomponente Albanien ausgeweitet und weiterentwickelt, z.B. für Empfangnahme am Flughafen, mobile Beratungsangebote etc. Es wird außerdem ein enger Austausch mit der BAMF-Verbindungsperson an der deutschen Botschaft in Tirana gesucht, um Informationen bzgl. potenziell gewalttätiger Personen frühzeitig zu erhalten und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden zu ergreifen.

		GIZ behält sich vor, potenziell gewalttätige, unkooperative Rückkehrende abzulehnen bzw. deren Unterstützung abubrechen. Das BAMF wird über diese Fälle informiert.
Überschreitung der Planzahl an Rückkehrenden.	Mittel	Frühzeitige Kommunikation an Auftraggeber, um Risiko der mangelnden Kostendeckung zu kommunizieren.

4. Administratives

Die GIZ stellt im Rahmen der geltenden Regularien sicher, dass die Administrativabläufe dem Soforthilfecharakter des Projektes gerecht werden und eine zügige Abwicklung ermöglicht wird, so dass die ersten Reintegrationsmaßnahmen die zurückgekehrten Personen schnellstmöglich, spätestens vier Wochen nach Erstellung eines Reintegrationsplans erreichen.

Anmelde- bzw. Förderverfahren:

Für das Jahr 2025 dürfen finanzielle Unterstützungsmaßnahmen nur Personen gewährt werden, die sich nach ihrer Rückkehr nach Albanien ab dem 01.01.2025 erstmalig und spätestens acht Wochen nach ihrer Rückkehr im Projekt anmelden bzw. bereits als förderfähige Rückkehrende angemeldet sind.

Freiwillige Rückkehr: Anmeldungen werden in der Regel über eine antragsübermittelnde Stelle (AÜS) in Deutschland an das BAMF gestellt. Das BAMF prüft das Anmeldeformular anhand der mit den Bundesländern abgestimmten Förderkriterien und leitet die Informationen bezüglich der formalen Förderfähigkeit an die Brückenkomponente in Tirana weiter. Alternativ können sich freiwillige Rückkehrende aus Deutschland, innerhalb von 8 Wochen, nach ihrer Rückkehr direkt bei dem Team der Brückenkomponente registrieren. Ihre Anmeldung wird zur Überprüfung der Förderfähigkeit an das BAMF weitergeleitet. Das Anmeldeformular wird durch das BAMF zur Verfügung gestellt.

Rückführungen: nach Ankunft in Albanien kann ebenfalls noch eine Anmeldung erfolgen. Die Anmeldung erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Rückkehr und wird durch die Brückenkomponente Albanien an das BAMF zur Überprüfung der Förderfähigkeit weitergeleitet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Brückenkomponente sind hierzu bei Rückführungsmaßnahmen am Flughafen im Einsatz und bieten eine kostenlose Erstinformation an.

Zustimmung zu finanziellen Leistungen:

Das BAMF beauftragt die GIZ mit einem Projektvolumen von 7.308.516,76 EUR.

Entsprechend des Angebotsschätzpreises betragen die finanziellen Leistungen 2.010.684,01 EUR für das Jahr 2025.

Die einzelnen Kosten sind dem Kalkulationsblatt der Anlage zu entnehmen. Das BAMF refinanziert intern Finanz- und Sachleistungen über die beteiligten Bundesländer.

Die bei der Reintegration finanziell aufgewendeten Mittel müssen bundesland- und fallbezogen gemonitort werden. Die am Projekt beteiligten Länder und das BAMF haben jederzeit das Recht, den aktuellen Sachstand hinsichtlich bereits erfolgter Ausgaben über das BAMF zu erfragen.

Art und Umfang der Förderleistungen werden partizipativ zwischen der zurückgekehrten Person und dem betreuenden Team der Brückenkomponente, basierend auf dem individuellen

Reintegrationsplan, festgelegt. Für Einzelpersonen ist ein Höchstbetrag von max. 600 Euro für freiwillig zurückgekehrte Personen bzw. bis zu 550 Euro für rückgeführte Personen, sofern das projektbeteiligte Bundesland Rückgeführte fördert, vorgesehen. Für Familien ab 5 Personen ist ein Höchstbetrag von 3000 Euro bzw. 2750 Euro bei rückgeführten Personen vorgesehen. Bei den möglichen Fördermaßnahmen besteht für die Antragstellenden in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf Unterstützung oder eine bestimmte Fördersumme. Höhe und Inhalt der Leistungen im Rahmen des oben genannten Leistungskataloges werden durch die GIZ-Fach- und Führungskräfte der Brückenkomponente Albanien auf Basis des Bedarfs der zurückgekehrten Person bestimmt.

Das BAMF legt die Voraussetzungen in Abstimmung mit den Bundesländern fest, prüft das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und wird bei Anfragen bzgl. höherer Fördersummen aufgrund spezifischer Vulnerabilitäten (s.o. Kapitel Zielgruppen) durch die GIZ beteiligt. Überschreitungen des Höchstbetrags bedürfen vorab der Zustimmung des betreffenden Bundeslandes und des BAMF. Alleiniger Ansprechpartner hierzu für die GIZ ist das BAMF.

Die Registrierung muss, sofern sie nicht in Deutschland geschehen ist, innerhalb von 8 Wochen nach Ankunft in Albanien erfolgen. Die Erstellung des Reintegrationsplans und die Leistungserbringung erfolgen schnellstmöglich nach Eingang der Förderbewilligung.

Die Förderleistungen für eine nachhaltige Reintegration durch die Brückenkomponente Albanien können Rückkehrenden nur einmalig und grundsätzlich nur für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach Ankunft in Albanien gewährt werden.

5. Projektmanagement und -steuerung, Berichterstattung

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit der Durchführung des in dieser Projektvereinbarung dargestellten Projekts beauftragt. Das Projekt wird durch die GIZ nach Vorgaben dieses Angebots durchgeführt. Der Generalvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der GIZ (ehemals „GTZ“) vom 10./19.11.2003 findet Anwendung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes vereinbart wird.

Eine enge Abstimmung zwischen Auftraggeber und GIZ erfolgt wie im Angebot beschrieben. In Albanien wird eine Abstimmung mit der Referentin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und mit der BAMF-Verbindungsperson an der deutschen Botschaft sichergestellt.

Austauschformate zur Projektsteuerung:

Bund-Länder-Sitzung: Sitzung zwischen BAMF/BMI, GIZ und den beteiligten Bundesländern. Thematischer Schwerpunkt können u.a. aktuelle Fragen der Projektdurchführung, Anpassungen des Leistungskatalogs, die Vorhabenplanung für das Folgejahr, einschließlich Budget, sowie die Anforderungen der projektbeteiligten Bundesländer sein.

Der umfassende Auskunfts- und Informationsanspruch des BMI und der projektbeteiligten Bundesländer gegenüber der GIZ und dem BAMF zu allen Belangen des Projektes und der Projektdurchführung bleibt unberührt.

Turnus: Jährlich, bei Bedarf auch häufiger

Operativer Jour Fixe: Jour Fixe zwischen BAMF Referat 72D und dem/der Auftragsverantwortlichen der GIZ.

Turnus: Alle zwei Wochen. Darüber hinaus anlassbezogen.

Schriftliche Berichterstattung:

Die GIZ berichtet bei Bedarf auf Anfrage schriftlich zum Projektfortschritt und zum Umsetzungsstand von geplanten Maßnahmen.

Mit Aufnahme des operativen Betriebs übersendet die GIZ zum 20. eines jeden Monats Statistiken zur Anzahl der geförderten Rückkehrenden und den finanziell verausgabten Leistungen des vorherigen Monats der Bundesländer an das BAMF.

Neben dem monatlichen Kunden- und Finanzmonitoring werden durch die GIZ ein Halbjahresbericht sowie ein Jahresabschlussbericht verfasst.

6. Träger- und Partnerstruktur

Der politische Träger, das Innenministerium der Republik Albanien (*Ministry of Interior*), erhält mit Auftragserteilung das Recht, die an ihn zu erbringenden Leistungen unmittelbar von der GIZ zu verlangen.

Ein weiterer Kooperationspartner ist das Wirtschafts- und Finanzministerium der Republik Albanien (*Ministry of Finance and Economy*).

Die GIZ und der politische Träger werden die Einzelheiten in einem Durchführungsvertrag regeln. Der Auftraggeber (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) kann seine Rechte aus dem Vertrag, insbesondere diejenigen nach dem Generalvertrag, ohne Zustimmung des politischen Trägers ausüben.

7. Projektlaufzeit

Als Projektlaufzeit wird der Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2026 vereinbart.

Die operative Projektumsetzung erfolgt bis zum 31.12.2025.

8. Personalkonzept

Das Vorhaben umfasst folgendes Personalkonzept:

Für das Projektjahr 2025: Auftragsverantwortliche/r (anteilig), Durchführungsverantwortliche/r, mit Standort in Albanien, 9 Sozialarbeiter/innen, 2 Psycholog/innen, 2 Admin-/Finanzfachkräfte, weitere Unterstützungsleistungen anderer Organisationseinheiten der GIZ in der Umsetzung und Abwicklung.

Die Kriterien der Aufgabenanforderung im Rahmen der Ausschreibungen, insbesondere für den Projektkoordinator/in, werden eng mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Das Personal wird entsprechend des Bedarfes und anhand der tatsächlichen Zahlen der Rückkehrenden aufgebaut. Über möglichen Personalaufwuchs im Jahr 2025 wird der Auftraggeber durch den/die Auftragsverantwortliche informiert.

Funktionsbezeichnung Personalkonzept im Angebot Brückenkomponente	Funktion	Aufgaben
Auftragsverantwortliche/r (30%)	Auftragsverantwortliche/r	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Brückenkomponente - Fachliche und disziplinarische Führung des Personals

		<ul style="list-style-type: none"> - Strategische Ausrichtung (in enger Abstimmung mit RL72D und Personal in ALB) und projektübergreifende Planung - Sicherstellung der Kohärenz zu anderen GIZ-Angeboten - Sicherstellung des wesentlichen Charakters des Projekts
Durchführungsverantwortliche/r (100%)	Führungskraft vor Ort, die formal Aufgaben durch AV übertragen bekommt. Verantwortlich für die operative Umsetzung der Brückenkomponente	<ul style="list-style-type: none"> - einzelne Aufgaben und Verantwortungen werden vom Auftragsverantwortlichen an die Führungskraft im Rahmen einer GIZ-Durchführungsverantwortung übertragen. - Die Gesamtverantwortung verbleibt dabei immer beim Auftragsverantwortlichen. - Zuständigkeit für Räumlichkeiten - Führungskraft der Projektmitarbeitenden - Vertretung des Auftragsverantwortlichen bei Abwesenheiten. - Repräsentanz der Brückenkomponente - Durchführung des operativen Geschäftes bzw. Betrieb der Brückenkomponente - Entscheidungsbefugnis über Reintegrationspläne - Kommunikation mit BAMF im Tagesgeschäft - Berichterstattung gegenüber BAMF - Personalführung (von AV mandatiert) - Stellt Prozesse zur kaufmännischen Abwicklung mit GIZ-Büro sicher - Kooperation mit den relevanten GIZ-Angeboten
Sozialarbeiter/innen (100%)	Sozialarbeiter/in	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung von Rückkehrenden - Sozialarbeiterische Begleitung entsprechend der Leistungen des Angebots - Erstellung von Reintegrationsplänen - Feststellung von Härtefällen - weitere koordinierende Tätigkeiten je nach Bedarf

Psycholog/innen (100%)	Psycholog/innen	- Psychologische Unterstützung und Angebote für Rückkehrende
Finanzfachkräfte(100%)	Finanzberater/innen und administratives Personal	- Administrative Aufgaben - Unterstützung bei der kaufmännischen Abwicklung

Das Projekt wird darüber hinaus durch den/die Ländermanager/in Inland (LMI) und den Fach- und Methodenbereich (FMB) der GIZ in Deutschland unterstützt.

Dabei hat der/die Ländermanager/in Inland das Gesamtportfolio des Landes im Blick.

9. Beschaffungen, Liegenschaften und Fahrzeuge

Im Jahr 2021:

- Beschaffung von zwei Fahrzeugen entsprechend der Bedarfe des Vorhabens. Vorgesehen sind zwei geländegängige Fahrzeuge. Sollte weiterer Bedarf an Transport bestehen, kann auf Mietoptionen anlassbezogen zurückgegriffen werden.
- Beschaffung von Büromitteln und Arbeitsplatzausstattung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- Ausstattung für die Liegenschaft der Brückenkomponente, hier besonders für Therapieräume und Aufenthaltsräume.
- Identifizierung, Bezug und Inbetriebnahme einer passenden Liegenschaft in Tirana
- Weitere Beschaffungen und Bürosachmittel nach Bedarf.

Im Jahr 2022:

- Weitere Beschaffungen, Betriebsstoffe und Bürosachmittel nach Bedarf.

Im Jahr 2023:

- Weitere Beschaffungen, Betriebsstoffe und Bürosachmittel nach Bedarf.
- Erweiterung der Liegenschaften (Büros) bei kapazitiver Auslastung, aufgrund hoher Fallzahlen Rückkehrender, in Absprache mit dem Auftraggeber.

Im Jahr 2024

- Weitere Beschaffungen, Betriebsstoffe und Bürosachmittel nach Bedarf.
- Erweiterung der Liegenschaften (Büros) bei kapazitiver Auslastung, aufgrund hoher Fallzahlen Rückkehrender, in Absprache mit dem Auftraggeber.

Im Jahr 2025:

Die Abstimmung zu größeren Beschaffungen und zu geeigneten Liegenschaften erfolgt mit dem Auftraggeber.

Die beschafften Sachmittel für die Projektumsetzung werden nach Beendigung des gesamten Vorhabens (sämtliche Phasen) an den politischen Partner (Innenministerium der Republik Albanien) übergeben.

10. Logoverwendung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt erfolgt durch das BAMF in Abstimmung mit der GIZ.

Bei der Logoverwendung sind die Vorgaben des Corporate Designs des BAMF zu beachten. Das Projekt tritt grundsätzlich unter dem Logo des BAMF, der projektbeteiligten Bundesländer

und der GIZ auf. Zudem wird das für die Brückenkomponente entwickelte Logo verwendet. Außerdem findet für den Bereich der Brückenkomponente Albanien das Rückkehrlogo des BAMF Anwendung. Zusätzlich wird gemäß den Vorgaben der Bundesregierung das Deutsche Kooperationslogo (German-Albanian Cooperation) verwendet. Die Reihenfolge der Logos bei Verwendung wird vor Projektstart zwischen BAMF und GIZ im Vorfeld verbindlich abgestimmt.

Des Weiteren gelten hinsichtlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit folgende Regelungen:

- Beantwortung von Presseanfragen: Das BAMF, vertreten durch Referat 72D und der Pressestelle, ist primär zuständig für die Pressearbeit im Rahmen der BK ALB und ist Hauptansprechpartner für Presseanfragen. Bei der Beantwortung von Anfragen erfolgt stets eine Beteiligung der BAMF-Pressestelle sowie der Fachabteilung (Ref. 72D). Die GIZ Pressestelle wird, sofern erforderlich, bei der Beantwortung einbezogen.
- Politische Anfragen: Anfragen aus dem politischen Raum werden ausschließlich durch das BAMF beantwortet.
- Anfragen zu Einzelfällen: Anfragen und Rückfragen von Bundesländern zu den Reintegrationsverläufen einzelner Rückkehrenden werden ausschließlich durch das BAMF beantwortet.
- Unterstützung bei politischen Besuchen: Besuche von Vertreterinnen und Vertretern der deutschen Bundes-, Landes- oder Kommunalpolitik, der Europäischen Kommission, dem Europaparlament sowie von Amts- und Mandatsträgern aus EU-Partnerstaaten bei der Brückenkomponente Albanien werden durch das BAMF organisiert. Dabei erfolgt eine Einbindung des Personals der Brückenkomponente in Albanien und Unterstützung durch dieses.
- Durchführung von sonstigen Besuchen: z.B. Besuche von zivilgesellschaftlichen Akteuren (z.B. Rückkehrberatende, NGOs) werden durch die Brückenkomponente organisiert. Dabei erfolgt eine enge Einbindung des BAMF. Dem BAMF steht ein Vetorecht zu.
- Die Angebote der Brückenkomponente können in Absprache mit dem BAMF Ref. 72D auch auf den Websites „Returning from Germany“ und „Startfinder“ aufgenommen werden. Vordrucke für die Anmeldung für die Brückenkomponente werden auf „Returning from Germany“ aufgenommen.

11. Gesamtschätzkosten und Finanzierung

Die Kostenschätzung für die Brückenkomponente Albanien beläuft sich auf 7.308.516,76 EUR. Davon 2.010.684,01 EUR für das Jahr 2025.

Die Leistungen der GIZ werden gemäß VO PR 30/53 auf Basis der entstandenen Selbstkosten abgerechnet. Es werden die angemessenen Kosten vergütet, die in Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten und den Durchführungsbestimmungen ermittelt werden (Selbstkostenerstattungspreise nach § 7 VO PR 30/53). Die GIZ kann die Erstattung der innerhalb des unter Ziffer 7 genannten Umsetzungszeitraums entstandenen Kosten verlangen. Ggf. sind damit Zahlungen auf projektbezogene Rechnungen, bei denen die Leistungserbringung im Umsetzungszeitraum erfolgte, auch dann gegenüber dem Auftraggeber (AG) abrechenbar, wenn diese Zahlungen nach Ende des Umsetzungszeitraums erfolgen.

Daneben kann die GIZ auch sog. Nachlaufkosten als Projektkosten abrechnen, soweit diese projektbezogen und innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Umsetzungszeitraums angefallen sind. Diese Nachlaufkosten umfassen vor allem Zeitaufschriebe für technisch-administrative Arbeiten zur ordnungsgemäßen Projektabwicklung, etwa der Buchhaltung, des

Controllings, der Vertragsabteilung, der Schlussrechnungsaufbereitung etc. Die Nachlaufkosten werden in der vorzulegenden Schlussrechnung berücksichtigt.

Die im Rahmen der Jahresrechnungen und der Schlussrechnung fakturierten Gemeinkostenzuschläge werden nachkalkulatorisch ermittelt.

Sofern durch die Preisprüfung der zuständigen Preisüberwachungsstelle abweichende nachkalkulatorische Zuschlagsätze ermittelt werden, gelten diese nach den Feststellungen des Prüfungsberichtes.

Abweichend von §12 Generalvertrag erfolgt die Bezahlung der GIZ im Wege des Überweisungsverfahrens. Bei Beauftragung fordert der Auftragnehmer (AN) 50 % des Bruttoauftragswerts als unverzinsliche Vorauszahlung an. Weitere Mittelanforderungen erfolgen quartalsweise ebenfalls als unverzinsliche Vorauszahlungen.

Jahresrechnungen bilden für jedes Projekt den Nachweis über die von der GIZ erbrachten Leistungen (Kosten) und die erhaltenen Zahlungen als Gesamtbetrag sowie pro Haushaltjahr. Eine Schlussrechnung (endgültige Abrechnung des Auftrags) legt die GIZ gemäß § 13 Generalvertrag unverzüglich nach vollständiger Erbringung aller beauftragten Leistungen einschließlich deren finanziellen Abwicklung vor. Die Schlussrechnung bildet den Nachweis über die von der GIZ erbrachten Leistungen (Kosten) und die erhaltenen Zahlungen als Gesamtbetrag.

Die GIZ führt im Auftrag des BAMF die oben beschriebenen Leistungen im Projekt durch, wobei die Rechenschaftspflicht der GIZ gegenüber Preisprüfstellen bzw. Betriebsprüfern obliegt. Alle Belege werden demnach auf die GIZ GmbH ausgestellt und verbleiben im Original in der Buchhaltung der GIZ. Die finanzielle Abwicklung richtet sich nach den üblichen Vorgaben für die Verwendung von Geldern der öffentlichen Hand durch die GIZ. Die Regelungen und Maßgaben der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sind zu berücksichtigen.

Das BAMF und die GIZ werden sich auf die aus diesen Vorgaben resultierenden Konsequenzen für die Umsetzung des Auftrags verständigen und hierüber das BMI und die projektbeteiligten Bundesländer unverzüglich unterrichten.

**Mengengerüst (Anlage zur Kostenschätzung)
für das Vorhaben
Brückenkomponekte Albanien
Albanien**

2020.9035.5-002 ° Leistungen Bundesländer

09.12.2024

	Anzahl	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis	2020 IST	2021 IST	2022 IST	2023 IST	2024	2025
1 Fachkräfteeinsatz			-	243,00	-	-	-	243,00	-	-
1.1 Fachkräfte- und Freiwilligeneinsatz			-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.1 Projektmitarbeiter/-innen Ausland (PMA)			-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.2 Nationales Personal (NP)			-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.3 Projektmitarbeiter/-innen Inland (PMI)			-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.4 Entwicklungshelfer/-innen und Freiwillige (EH/FW)			-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.5 Integrierte Fachkräfte (IF)			-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.5.1 Zuschüsse IF			-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.5.1.1 Zuschüsse Ust.-pflichtig			-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.5.1.2 Zuschüsse Ust.-frei			-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.5.2 Nebenleistungen IF			-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.6 Rückkehrende Fachkräfte (RF)			-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.6.1 Zuschüsse RF			-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.6.1.1 Zuschüsse Ust.-pflichtig			-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.6.1.2 Zuschüsse Ust.-frei			-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.6.2 Nebenleistungen RF			-	-	-	-	-	-	-	-
1.2 Fachlich/Administrative Dienstleistungen			-	243,00	-	-	-	243,00	-	-
1.2.1 ZAS GIZ-Büros			-	-	-	-	-	-	-	-
1.2.2 ZAS Auftragsverantwortliche OE			-	-	-	-	-	-	-	-
1.2.2.1 ZAS Auftragsverantwortliche OE			-	-	-	-	-	-	-	-
1.2.3 ZAS anderer OEs			-	243,00	-	-	-	243,00	-	-
1.2.3.1 ZAS anderer OEs			-	243,00	-	-	-	243,00	-	-
002: IST-Kosten 2023	1,00	SONST.	243,00	243,00	-	-	-	243,00	-	-
1.2.4 ZAS PMA/PMI			-	-	-	-	-	-	-	-
1.2.4.1 ZAS PMA/PMI			-	-	-	-	-	-	-	-
1.3 Fremdpersonal inkl. Reisekosten			-	-	-	-	-	-	-	-
1.3.1 Fremdpersonal zentral			-	-	-	-	-	-	-	-
1.3.1.1 Fremdpersonal ohne HCD			-	-	-	-	-	-	-	-
1.3.1.2 Fremdpersonal für HCD			-	-	-	-	-	-	-	-
1.3.2 Fremdpersonal lokal			-	-	-	-	-	-	-	-
1.3.2.1 Fremdpersonal ohne HCD			-	-	-	-	-	-	-	-
1.3.2.2 Fremdpersonal für HCD			-	-	-	-	-	-	-	-
2 Reisekosten			-	-	-	-	-	-	-	-
2.1 Reisekosten PMA			-	-	-	-	-	-	-	-
2.2 Reisekosten NP			-	-	-	-	-	-	-	-
2.3 Reisekosten PMI			-	-	-	-	-	-	-	-
2.4 Reisekosten EH/FW			-	-	-	-	-	-	-	-
2.5 Reisekosten IF			-	-	-	-	-	-	-	-
2.6 Reisekosten RF			-	-	-	-	-	-	-	-
2.7 Sonstige projektbezogene Reisekosten			-	-	-	-	-	-	-	-
3 Sachbeschaffung inkl. Bau			-	66,15	-	-	66,15	-	-	-
3.1 Sachbeschaffung inkl. Verbrauchsmaterial			-	66,15	-	-	66,15	-	-	-
3.1.1 Sachbeschaffung zentral			-	0,07	-	-	0,07	-	-	-
3.1.1.1 Sachbeschaffung zentral			-	0,07	-	-	0,07	-	-	-
002: IST-Kosten 2022	1,00	SONST	0,07	0,07	-	-	0,07	-	-	-
3.1.1.2 Nahrungsmittel zentral (nur bis 2012 gültig)			-	-	-	-	-	-	-	-
3.1.2 Sachbeschaffung lokal			-	66,08	-	-	66,08	-	-	-
3.1.2.1 Sachbeschaffung lokal			-	66,08	-	-	66,08	-	-	-

002: IST-Kosten 2022	1,00	SONST	66,08	66,08	-	-	66,08	-	-	-
3.1.2.2 Nahrungsmittel lokal (nur bis 2012 gültig)			-	-	-	-	-	-	-	-
3.1.3 Sachbeschaffung über AN			-	-	-	-	-	-	-	-
3.1.3.1 Sachbeschaffung über AN			-	-	-	-	-	-	-	-
3.1.3.2 Nahrungsmittel AN (nur bis 2012 gültig)			-	-	-	-	-	-	-	-
3.2 Bauverträge und Baubeschaffungen			-	-	-	-	-	-	-	-
3.2.1 Sachbeschaffung Bau zentral			-	-	-	-	-	-	-	-
3.2.2 Bauverträge zentral			-	-	-	-	-	-	-	-
3.2.3 Sachbeschaffung Bau lokal			-	-	-	-	-	-	-	-
3.2.4 Bauverträge lokal			-	-	-	-	-	-	-	-
4 Finanzierungen			-	3.234.735,31	-	44.493,08	381.749,59	441.272,64	1.524.720,00	842.500,00
4.1 Finanzierung über Partner Ust.-frei			-	3.234.735,31	-	44.493,08	381.749,59	441.272,64	1.524.720,00	842.500,00
002: IST-Kosten Leistungen Bundesländer 2023 (in 2024)	1,00	SONST	285.510,00	285.510,00	-	-	-	-	285.510,00	-
002: Leistungen BB 2024	7,93	SONST	600,00	4.758,00	-	-	-	-	4.758,00	-
002: IST-Kosten Leistungen Bundesländer 2021	1,00	SONST	44.493,08	44.493,08	-	44.493,08	-	-	-	-
002: IST-Kosten Leistungen Bundesländer 2022	1,00	SONST	381.749,59	381.749,59	-	-	381.749,59	-	-	-
002: IST-Kosten Leistungen Bundesländer 2023	1,00	SONST	441.272,64	441.272,64	-	-	-	441.272,64	-	-
002: Leistungen BW 2024	134,92	SONST	600,00	80.952,00	-	-	-	-	80.952,00	-
002: Leistungen BY 2024	200,00	SONST	600,00	120.000,00	-	-	-	-	120.000,00	-
002: Leistungen BE 2024	20,00	SONST	600,00	12.000,00	-	-	-	-	12.000,00	-
002: Leistungen HB 2024	50,00	SONST	600,00	30.000,00	-	-	-	-	30.000,00	-
002: Leistungen NI 2024	80,00	SONST	600,00	48.000,00	-	-	-	-	48.000,00	-
002: Leistungen NRW 2024	900,00	SONST	600,00	540.000,00	-	-	-	-	540.000,00	-
002: Leistungen NRW 2024	350,00	SONST	600,00	210.000,00	-	-	-	-	210.000,00	-
002: Leistungen RP 2024	50,00	SONST	600,00	30.000,00	-	-	-	-	30.000,00	-
002: Leistungen SN 2024	20,00	SONST	600,00	12.000,00	-	-	-	-	12.000,00	-
002: Leistungen ST 2024	70,00	SONST	578,57	40.499,90	-	-	-	-	40.499,90	-
002: Leistungen BE 2025	10,00	SONST	600,00	6.000,00	-	-	-	-	-	6.000,00
002: Leistungen BW 2025	110,83	SONST	600,00	66.498,00	-	-	-	-	-	66.498,00
002: Leistungen SH 2024	70,00	SONST	600,00	42.000,00	-	-	-	-	42.000,00	-
002: Leistungen TH 2024	115,00	SONST	600,00	69.000,00	-	-	-	-	69.000,00	-
002: Leistungen BY 2025	200,00	SONST	600,00	120.000,00	-	-	-	-	-	120.000,00
002: Leistungen HB 2025	40,00	SONST	600,00	24.000,00	-	-	-	-	-	24.000,00
002: Leistungen NI 2025	80,00	SONST	600,00	48.000,00	-	-	-	-	-	48.000,00
002: Leistungen NRW 2025	680,00	SONST	600,00	408.000,00	-	-	-	-	-	408.000,00
002: Leistungen RP 2025	25,00	SONST	600,00	15.000,00	-	-	-	-	-	15.000,00
002: Leistungen SN 2025	20,00	SONST	600,00	12.000,00	-	-	-	-	-	12.000,00
002: Leistungen SH 2025	70,00	SONST	600,00	42.000,00	-	-	-	-	-	42.000,00
002: Leistungen ST 2025	30,00	SONST	600,00	18.000,00	-	-	-	-	-	18.000,00
002: Leistungen ST 2025	20,00	SONST	550,00	11.000,00	-	-	-	-	-	11.000,00
002: Leistungen TH 2025	120,00	SONST	600,00	72.000,00	-	-	-	-	-	72.000,00
002: Leistungen ST 2024	1,00	SONST	0,10	0,10	-	-	-	-	0,10	-
002: Leistungen BW 2025	1,00	SONST	2,00	2,00	-	-	-	-	-	2,00
4.2 Finanzierung über GIZ abgewickelt (örtl. Zuschüsse)			-	-	-	-	-	-	-	-
4.3 Finanzierung über andere Geber abgewickelt			-	-	-	-	-	-	-	-
4.3.1 Finanzierung Ust.-pflichtig			-	-	-	-	-	-	-	-
4.3.2 Finanzierung Ust.-frei			-	-	-	-	-	-	-	-
4.4 Grants u. Zuschüsse (deutsch u. international)			-	-	-	-	-	-	-	-
4.4.1 Grants u. Zuschüsse Ust.-pflichtig			-	-	-	-	-	-	-	-
4.4.2 Grants u. Zuschüsse Ust.-frei			-	-	-	-	-	-	-	-
4.5 Stipendien für Teilnehmer HCD-Formate			-	-	-	-	-	-	-	-
4.6 Finanzierung über Partner (Ust.-pflichtig)			-	-	-	-	-	-	-	-
5 HCD-Formate: Teilnehmerbezogene Kosten			-	-	-	-	-	-	-	-
5.1 Teilnehmerbezogene Kosten			-	-	-	-	-	-	-	-
5.1.1 Reisen TN			-	-	-	-	-	-	-	-
5.1.2 Wohnraum inkl. Nebenkosten TN			-	-	-	-	-	-	-	-
5.1.3 Versicherungen TN			-	-	-	-	-	-	-	-
5.1.4 Sonstige teilnehmerbezogene Kosten			-	-	-	-	-	-	-	-

5.1.5 Verrechnungen Raum/Unterkunft/Verpflegung			-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.1.5.1 Verrechnung Raum			-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.1.5.2 Verrechnung Unterkunft			-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.1.5.3 Verrechnung Verpflegung			-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.2 Partnerfortbildung durch Dritte			-	-	-	-	-	-	-	-	-
6 Sonstige Einzelkosten			-	23,76	-	1,66	43,07	-	20,97	-	-
6.1 Direkte Kosten der Zentrale			-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2 Vorbereitungskosten Angebotserstellung			-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.3 Betriebskosten im Einsatzland			-	46,14	-	1,66	43,07	-	1,41	-	-
002: IST-Kosten 2023	1,00	SONST	-	1,41	-	-	-	-	1,41	-	-
002: IST-Kosten 2021	1,00	SONST	-	1,66	-	1,66	-	-	-	-	-
002: IST-Kosten 2022	1,00	SONST	-	43,07	-	-	43,07	-	-	-	-
6.4 Sonstige bezogene Fremdleistungen			-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.4.1 Sonstige Fremdleistungen			-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.4.2 Sonstige Fremdleistungen für HCD			-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.5 Sonstige Kosten u. Erlöse			-	-	-	-	-	-	22,38	-	-
002: IST-Kosten 2023	1,00	SONST	-	22,38	-	-	-	-	22,38	-	-
7 Summe Einzelkosten			-	3.235.068,22	-	44.494,74	381.858,81	-	441.494,67	1.524.720,00	842.500,00
8 Stellenbezogene Gemeinkosten			-	-	-	-	-	-	-	-	-
8.1 Personal Gemeinkosten (1.1.1. 1.1.3)	4,30	%	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8.2 Sachgüter Gemeinkosten (3.1.1.1, 3.2.1)	4,30	%	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9 Herstellkosten			-	3.235.068,22	-	44.494,74	381.858,81	-	441.494,67	1.524.720,00	842.500,00
10 Verwaltungsgemeinkosten			-	117.802,29	-	1.690,94	12.610,19	-	15.914,02	56.414,64	31.172,50
10.1 Allgemeine VGK (9. ohne 4.)	14,00	%	-	40,85	-	0,20	12,45	-	28,20	-	-
10.2 Nahrungsmittel VGK (3.1.1.2, 3.1.2.2, 3.1.3.2)	0,00	%	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10.3 Finanzierungs VGK (4.)	3,70	%	-	117.761,44	-	1.690,74	12.597,74	-	15.885,82	56.414,64	31.172,50
11 Selbstkosten			-	3.352.870,51	-	46.185,68	394.469,00	-	457.408,69	1.581.134,64	873.672,50
12 Kalkulatorischer Gewinn	1,00	%	-	33.528,71	-	461,86	3.944,69	-	4.574,08	15.811,35	8.736,73
13 Selbstkostenpreis			-	3.386.399,22	-	46.647,54	398.413,69	-	461.982,77	1.596.945,99	882.409,23
14 Umsatzsteuer (Ust.)	0,00	%	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15 Angebotsschätzpreis			-	3.386.399,22	-	46.647,54	398.413,69	-	461.982,77	1.596.945,99	882.409,23